

Anlage 2

In welchen Ländern hat der Gesetzgeber Studiengebühren in welcher Höhe bereits beschlossen bzw. in welchen Ländern befindet sich ein entsprechender Gesetzentwurf mit entsprechendem Inhalt im parlamentarischen Verfahren?

Land	Studiengebühren	gesetzliche Grundlagen
Baden-Württemberg	500 € ab dem Sommersemester 2007	<p>Landeshochschulgebührengesetz</p> <p>§ 4 Abs. 1 Satz 1 Die Gebühren stehen jeder Hochschule und Berufsakademie, die sie eingenommen hat, zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung.</p> <p>§ 4 Abs. 2 (2) Die aus den Studiengebühren finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 Euro.</p>
Bayern	300 bis 500 € an Universitäten und Kunsthochschulen 100 bis 500 € an Fachhochschulen ab dem Sommersemester 2007	<p>Bayerisches Hochschulgesetz</p> <p>Artikel 71 Abs. 1 Satz 1 bis 3 Die Hochschulen erheben von den Studierenden Studienbeiträge als Körperschaftsangelegenheit. Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen. An den Universitäten und Kunsthochschulen beträgt der Studienbeitrag für jedes Semester mindestens 300 Euro und höchstens 500 Euro; an den Fachhochschulen beträgt er für jedes Semester mindestens 100 Euro und höchstens 500 Euro.</p> <p>Artikel 71 Abs. 2 und 3 (2) Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach Abs. 1 in angemessener Weise zu beteiligen. Über die Höhe und Verwendungen der Einnahmen haben die Hochschulen jährlich gesondert Rechnung zu legen. (3) Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die aus Studienbeiträgen finanzierten Verbesserungen der personellen oder sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.</p>
Berlin	keine	
Brandenburg	keine	

Land	Studiengebühren	gesetzliche Grundlagen
Bremen	<p>500 € für Studierende mit Hauptwohnung außerhalb Bremens nach Verbrauch des Studienkontos mit einem einmaligen Studienguthaben von 2 Semestern</p> <p>sowie Studierende mit Hauptwohnung in Bremen ab dem 15. Semester</p> <p>ab dem Wintersemester 2006/2007</p>	<p>Bremisches Studienkontengesetz</p> <p>§ 2 Abs. 1 (1) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung in der Freien Hansestadt Bremen erhalten mit der Einschreibung nach den §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein einmaliges Studienguthaben von 14 Semestern.</p> <p>§ 3 Abs. 1 (1) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erhalten mit der Einschreibung nach den §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein Studienkonto mit einem einmaligen Studienguthaben von 2 Semestern.</p> <p>§ 6 Satz 1 Von Studierenden, die ihr Studienguthaben nach den §§ 2 oder 3 verbraucht haben, ohne das Studium abzuschließen, erheben die Hochschulen Studiengebühren in Höhe von 500 Euro für jedes Semester.</p> <p>§ 11 Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach § 6 stehen den Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4 des Bremischen Hochschulgesetzes zur Verfügung. Sie haben bei der hochschulinternen Verteilung insbesondere lehrbezogene Kriterien anzuwenden.</p> <p>Hinweis: Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat mit Beschluss vom 16. August 2006 Eilanträge von Studierenden statt gegeben, gegen die die Universität Bremen für das Wintersemester 2006/2007 Studiengebühren in Höhe von jeweils 500 Euro festgesetzt hatte. Die Antragsteller, die ihren Wohnsitz im niedersächsischen Umland haben, rügten, dass sie nach den einschlägigen Regelungen des Bremischen Studienkontengesetzes bereits ab dem 3. Semester einer Gebührenpflicht unterlägen, während den im Bundesland Bremen wohnhaften Studierenden ein gebührenfreies Studium im Umfang von 14 Semestern ermöglicht werde.</p> <p>Die Kammer führt in ihren Entscheidungen aus, dass zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung von Studiengebühren an bremischen Hochschulen bestünden, soweit dass Studienkontengesetz jedoch in Anknüpfung an den Wohnsitz die Höhe eines zu gewährenden Studienguthabens – und damit den Zeitpunkt des Eintritts der Gebührenpflicht – davon abhängig mache, ob der Betroffene seinen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Bundeslandes Bremen habe, verstoße dieses gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz.</p>

Land	Studiengebühren	gesetzliche Grundlagen
Hamburg	500 € ab dem Sommersemester 2007	<p data-bbox="770 121 1182 185">Hamburgisches Hochschulgesetz</p> <p data-bbox="770 217 1012 248">§ 6 b Abs. 1 Satz 1</p> <p data-bbox="770 248 2092 344">Die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 dieses Gesetzes genannten Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in Studiengängen nach § 52 und in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 54 Studiengebühren in Höhe von 500 Euro je Semester.</p> <p data-bbox="770 376 927 408">§ 6 b Abs. 9</p> <p data-bbox="770 408 2092 568">(9) Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach den Absätzen 1 und 7 stehen den Hochschulen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die aus Studienbeiträgen finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.</p>

Land	Studiengebühren	gesetzliche Grundlagen
Hessen	<p>500 €</p> <p>ab dem Wintersemester 2007/2008</p> <p>Die Höhe des Langzeitstudienbeitrags entspricht für das erste folgende Semester der Höhe des Grund- oder Zweitstudienbeitrags. Für das zweite und dritte folgende Semester erhöht sich der Beitrag um jeweils weitere 200 €. Eine weitere Erhöhung findet nicht statt.</p>	<p>Hessisches Studienbeitragsgesetz</p> <p>§ 1 Abs. 2 (2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen mit Ausnahme der Langzeitstudienbeiträge nach § 4 stehen der Hochschule zu, die sie erhoben hat. Die Höhe und Verwendung der Einnahmen unterliegen der Berichtspflicht nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes. Die aus den Studienbeiträgen finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Satz 1 Die Hochschule ist verpflichtet, die Einnahmen zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu verwenden.</p> <p>§ 1 Abs. 4 Satz 1 Die Einnahmen aus den Langzeitstudienbeiträgen nach § 4 fließen dem Landeshaushalt zu.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 1 Für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen von konsekutiven Studiengängen beträgt der Studienbeitrag während der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester 500 Euro für jedes Semester (Grundstudienbeitrag).</p> <p>§ 3 Abs. 3 (3) Für einen weiteren Studiengang nach Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses außerhalb konsekutiver Masterstudiengänge wird während seiner Regelstudienzeit ein Zweitstudienbeitrag erhoben. Der Zweitstudienbeitrag beträgt 500 Euro für jedes Semester. Die Hochschulen können im Wege der Satzung höhere Beiträge bis zu 1.500 Euro für jedes Semester festlegen.</p> <p>§ 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 Wird das Studium über die in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 genannten Studienzeiten hinaus fortgesetzt, erheben die Hochschulen Langzeitstudienbeiträge. Die Höhe des Langzeitstudienbeitrags entspricht für das erste folgende Semester der Höhe des Grund- oder Zweitstudienbeitrags. Für das zweite und dritte Semester erhöht sich der Beitrag um jeweils weitere 200 Euro. Eine weitere Erhöhung findet nicht statt.</p>

Land	Studiengebühren	gesetzliche Grundlagen
Mecklenburg-Vorpommern	keine	
Niedersachsen	<p>500 €</p> <p>ab dem Wintersemester 2006/2007 (für Erstsemester)</p> <p>ab dem Sommersemester 2007 (für alle)</p> <p>Langzeitstudiengebühren 600 bis 800 € ab dem 5. Semester über Regelstudienzeit</p>	<p>Niedersächsisches Hochschulgesetz</p> <p>§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 5 und 6 Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten und zentralen Einrichtung sowie für Lehr- und Lernmaterialien Studienbeiträge. Die Studienbeiträge sind für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Trimester von 333 Euro je Trimester zu erheben; Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern; sie kann sie auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 einsetzen. Sofern aus den Einnahmen zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Satz 1 Ist ein Studienbeitrag nach Ablauf des in § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 festgelegten Zeitraums nicht mehr zu entrichten, so erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für das Land von den Studierenden wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur für jedes Semester oder Trimester eine Langzeitstudiengebühr von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 600 Euro ab dem folgenden ersten Semester, 2. 700 Euro ab dem folgenden dritten Semester, 3. 800 Euro ab dem folgenden fünften Semester, 4. 400 Euro ab dem folgenden ersten Trimester, 5. 466 Euro ab dem folgenden vierten Trimester und 6. 533 Euro ab dem folgenden siebten Trimester.

Land	Studiengebühren	gesetzliche Grundlagen
Nordrhein-Westfalen	bis zu 500 € ab dem Wintersemester 2006/2007 (für Erstsemester) ab dem Sommersemester 2007 (für alle)	Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz § 2 Abs. 1 (1) Die Hochschulen werden ermächtigt, durch Beitragssetzung für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben oder die nach § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von bis zu 500 Euro zu erheben. Bei der Festsetzung der Höhe des Studienbeitrags müssen sich die Hochschulen insbesondere an den Zielen orientieren, mit Studienbeiträgen zu einem effizienten und hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beizutragen. § 2 Abs. 2 Halbsatz 1 Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach Absatz 1 sind Mittel Dritter und von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 zu verwenden;.
Saarland	300 € im 1. und 2. Semester danach 500 € ab Wintersemester 2007/2008	Saarländisches Hochschulgebührengesetz § 2 Abs. 1 Satz 1 Die Hochschulen erheben von den Studierenden für das Studium in grundständigen Studiengängen eine Studiengebühr in Höhe von jeweils 300 Euro für das erste und zweite Hochschulsesemester und eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro pro Semester für die weiteren Semester sowie für das Studium in konsekutiven Masterstudiengängen; bei einem Teilzeitstudium wird die Studiengebühr entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt. § 4 Abs. 1 bis 3 (1) Die mit den Studiengebühren nach § 2 verbundenen Einnahmen stehen den Hochschulen abzüglich der Finanzierung des Studiengebühren- und Darlehenssystems als Mittel Dritter zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre zur Verfügung. (2) Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen in angemessener Weise zu beteiligen. (3) Die aus den Studiengebühren finanzierten Maßnahmen bleiben als Mittel Dritter bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

Land	Studiengebühren	gesetzliche Grundlagen
Sachsen	Gebühren für Zweitstudium möglich (300 bis 450 €) (Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Hochschulgebührenverordnung)	Sächsisches Hochschulgesetz § 22 Abs. 4 (4) Die Hochschulen können für die Teilnahme am weiterbildenden Studium und am Fernstudium Gebühren und Auslagen erheben, für die Teilnahme am Zweitstudium jedoch erst, wenn die Gesamtstudiendauer die Frist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 bezogen auf das Erststudium überschritten hat. Studienzeiten an einer Berufsakademie werden angerechnet. Gebühren für ein Zweitstudium sollen nicht erhoben werden, wenn das Studium eine sinnvolle Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des Erststudiums ist, die nicht nur im Interesse des Studenten liegt. Gebühren und Auslagen verbleiben in Hochschulen als eigene Einnahmen. Sie sind im Haushalt nachzuweisen. § 23 Abs. 4 Satz 2 Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
Sachsen-Anhalt	Langzeitstudiengebühren 500 € ab dem 5. Semester über Regelstudienzeit	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 112 Abs. 1 (1) Von Studierenden, die die Regelstudienzeit bei einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt oder einen postgradualen Studiengang um mehr als vier Semester überschritten haben, erheben die Hochschulen Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes weitere Semester.
Schleswig-Holstein	keine	

Land	Studiengebühren	gesetzliche Grundlagen
Thüringen	Langzeitstudiengebühren 500 € ab dem 5. Semester über Regelstudienzeit	Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz § 5 Abs. 1 (1) Die Hochschulen erheben von den Studierenden Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes Semester, mit dem die Regelstudienzeit eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt oder eines konsekutiven Studiengang um mehr als vier Semester überschritten wird. § 3 Satz 1 Die aus den Gebühren nach den §§ 5, 7 und 11 den Hochschulen zufließenden Einnahmen stehen diesen in voller Höhe zusätzlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, insbesondere um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutoren anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern.